

Schiedsstelle
nach § 125 Abs. 6 SGB V

Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V

Stand: 29.09.2020

§ 1 Träger

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (nachfolgend „GKV-Spitzenverband“) und die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene (nachfolgend „Verbände der Heilmittelerbringer“), bilden gemäß § 125 Abs. 6 SGB V eine gemeinsame Schiedsstelle, im Folgenden Schiedsstelle genannt. Die Schiedsstelle gibt sich diese Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim GKV-Spitzenverband geführt. Die Geschäftsstelle und die Schiedsstelle haben ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist an Weisungen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Schiedsstelle gebunden.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Dienstsiegel der Schiedsstelle.

§ 3 Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der Krankenkassen und vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbände der Heilmittelerbringer sowie aus einer bzw. einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern.
- (2) Auf Seiten der Verbände der Heilmittelerbringer erfolgt die Besetzung der Schiedsstelle für jeden Leistungsbereich getrennt voneinander. Die Leistungsbereiche sind (a) Physiotherapie, (b) Ergotherapie, (c) Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, (d) Podologie und (e) Ernährungstherapie.
- (3) Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Heilmittelerbringer können sich für Leistungsbereiche auf eine geringere Anzahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern verständigen; die Zahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern für jede Seite darf dabei nicht unterschritten werden.

§ 4 Bestellung der unparteiischen Mitglieder

Die unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gelten als bestellt, sobald sie sich den beteiligten Vertragsparteien gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben. Das gilt auch im Falle der Bestellung nach §§ 125 Abs. 6 Satz 7 i. V. m. § 89 Abs. 6 Satz 3 SGB V.

§ 5 Die bzw. der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder

- (1) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er kann eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten in gerichtlichen Verfahren bestimmen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bereitet in Abstimmung mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern die Sitzungen der Schiedsstelle vor und leitet die Sitzungen.
- (3) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, übernimmt jeweils die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter eines unparteiischen Mitglieds bei dessen Verhinderung dessen Funktion und Rechte. Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich nach Kenntnis von der Verhinderung die eintretende Stellvertreterin bzw. den eintretenden Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden an den Verfahren der Schiedsstelle teilnehmen.

§ 6 Amtszeit und Amtsführung

- (1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Krankenkassen und der Verbände der Heilmittelerbringer sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden jeweils durch die Organisationen, die die Schiedsstelle bilden, bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt vier Jahre. Während einer Amtsperiode neu hinzu getretene Mitglieder oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind bei den Entscheidungen der Schiedsstelle an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Krankenkassen und der Verbände der Heilmittelerbringer können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden an den Verfahren der Schiedsstelle teilnehmen.

§ 7 Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Die Mitglieder der Krankenkassen und der Verbände der Heilmittelerbringer sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können von den Organisationen, die sie bestellt haben, abberufen werden.
- (2) Für eine Abberufung der unparteiischen Mitglieder aus wichtigem Grund gilt § 89 Abs. 7 Satz 3 SGB V entsprechend.
- (3) Legt ein Mitglied sein Amt nieder, hat die für die Bestellung zuständige Organisation die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Die Mitgliedschaft bleibt so lange bestehen, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt ist. Diese Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein unparteiisches Mitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter während einer Amtsperiode aus, gilt für die Benennung und Bestellung der Nachfolge § 125 Abs. 6 Satz 6 SGB V entsprechend.

§ 8 Ausschluss, Befangenheit

- (1) Für die unparteiischen Mitglieder gelten die §§ 16 und 17 SGB X.
- (2) Hält sich ein unparteiisches Mitglied in einem Schiedsverfahren für befangen, ist dies der Schiedsstelle vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitteilung ist der Niederschrift beizufügen.
- (3) Liegt eine Mitteilung nach Absatz 2 vor oder wird das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes von einem Beteiligten behauptet, entscheidet die Schiedsstelle über den Ausschluss (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 SGB X). Die bzw. der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle nicht zugegen sein.

§ 9 Anwesenheitspflicht der Mitglieder, Teilnahme von Sachverständigen und des BMG

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann im Benehmen mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern Sachverständige beauftragen und hinzuziehen.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen; das Recht der Teilnahme beinhaltet auch das Rederecht.

§ 10 Aufgaben der Schiedsstelle nach §§ 125 Abs. 6, 125a Abs. 3 SGB V

- (1) Kommt ein Vertrag nach § 125 Abs. 1 oder § 125a Abs. 3 SGB V ganz oder teilweise, bis zu der im Gesetz vorgesehenen Frist oder bis zum Ablauf einer von den Vertragsparteien vereinbarten Vertragslaufzeit, insbesondere nach einer Kündigung, nicht zustande oder können sich die Vertragsparteien nicht bis zum Ablauf dieser Frist auf die Preise für die einzelnen Leistungspositionen oder Anpassung dieser Preise einigen, beginnt das Schiedsverfahren mit dem Ablauf der jeweiligen Frist. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedsstelle soll die Vertragsparteien auffordern innerhalb einer Frist von vier Wochen ihre jeweiligen Forderungen zu begründen. Dabei sollen die Vertragsparteien den Sachverhalt darstellen, das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen zusammenfassen sowie die Teile des Vertrages aufführen über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.
- (2) Das Schiedsverfahren beginnt bereits vor der im Gesetz oder im Vertrag vorgesehenen Frist, wenn mindestens eine Vertragspartei das endgültige Scheitern der Verhandlungen erklärt und die Durchführung des Schiedsverfahrens bei der bzw. dem Vorsitzenden der Schiedsstelle beantragt. In diesem Falle beginnt das Verfahren mit der Antragstellung; Abs. 1 Satz 3 gilt für die antragstellende Vertragspartei entsprechend. Diese hat den Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu begründen. Nach der Übermittlung der Begründung an die andere Vertragspartei, hat diese darauf innerhalb der gleichen Frist zu erwidern.
- (3) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sind bei der Geschäftsstelle in elektronischer Form einzureichen und von der Geschäftsstelle elektronisch zu versenden.

§ 11 Mündliche Verhandlungen, Einberufung, Sitzungsleitung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien zu laden sind. Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.
- (2) Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen, im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende lädt elektronisch die Mitglieder und ggfls. ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Vertragsparteien und das Bundesministerium für Gesundheit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertreter der Vertragsparteien.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle. Sie bzw. er verkündet nach der Beratung den Schiedsspruch.

- (5) Die Mündlichkeit der Verhandlung ist auch dann gegeben, wenn sie im Wege der Ton- und Bildübertragung, analog zu § 110a SGG, durchgeführt wird. Das gilt auch für die Beratungen der Schiedsstelle selbst.
- (6) Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung, analog zu § 124 Abs. 2 SGG, entscheiden. Das Einverständnis ist zu protokollieren.

§ 12 Beratungsunterlagen

- (1) Auf Verlangen der Schiedsstelle haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle über die nach § 10 Abs. 1 und 2 eingereichten Unterlagen hinaus weitere für die Entscheidung erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Schiedsstelle entscheidet, welche Unterlagen sie für erforderlich hält. Sie kann den Vertragsparteien eine Frist setzen.
- (2) Beschlussvorlagen, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial (Beratungsunterlagen) werden den Mitgliedern, ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, den Vertragsparteien und dem Bundesministerium für Gesundheit durch die Geschäftsstelle übermittelt. Die Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

§ 13 Vertraulichkeit der Beratung

- (1) Die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratungen und Beschlussfassungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Der Hergang der Beratungen und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind von allen Beteiligten sowie Anwesenden vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Beratungsunterlagen.
- (2) Jede Sitzungsteilnehmerin bzw. jeder Sitzungsteilnehmer, der bzw. dem vertrauliche Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt wurden, ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass diese vertraulich behandelt bleiben. Die Geschäftsstelle trifft Vorkehrungen für eine vertrauliche Handhabung der Unterlagen. Bei Hinweisen über einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit, haben die Mitglieder der Schiedsstelle über die Konsequenzen zu beraten.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind. Ist die Schiedsstelle in einer Sitzung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen nach dieser Sitzung eine erneute Sitzung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder der Schiedsstelle oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind. Ist auch in der erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit nach Satz 3 gegeben, setzen die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle den Vertragsinhalt fest. Auf diese Folgen ist in der Ladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen. Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen, in das Protokoll aufzunehmen und den Anwesenden bekannt zu geben. Ergibt sich die Beschlussfähigkeit im weiteren Verlauf der Sitzung, so ist sie festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Abstimmung

Die Schiedsstelle entscheidet mit Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 16 Protokoll

- (1) Die bzw. der Vorsitzende kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Protokollierung hinzuziehen.
- (2) Die Protokollantin bzw. der Protokollant fertigt innerhalb von vier Wochen über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ein Protokoll. Es hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Weiterhin hat es das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 17 Entscheidung der Schiedsstelle

- (1) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu verschriftlichen und innerhalb von vier Wochen zu begründen und den beteiligten Vertragsparteien durch die Geschäftsstelle zuzustellen.
- (2) Die beteiligten Vertragsparteien sind in der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Klagefrist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

§ 18 Entschädigung und Kosten

- (1) Die von den Organisationen bestellten Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Organisationen geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Organisation.

- (2) Die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Der Anspruch richtet sich gegen den GKV-Spitzenverband.
- (3) Die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten für sonstige Barauslagen und für Zeitverlust einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen im Benehmen mit ihnen festsetzen.
- (4) Die sächlichen und personellen Kosten der Geschäftsführung der Schiedsstelle und die Aufwendungen nach Absatz 2 und 3 für die bzw. den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter tragen zur Hälfte der GKV-Spitzenverband und zur Hälfte die anderen an der Schiedsstelle beteiligten Verbände. Zu den sächlichen Kosten gehört u. a. auch die Vergütung nach RVG einer bzw. eines Bevollmächtigten für die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung der Schiedsstelle.
- (5) Sachverständige (§ 9 Abs. 2 Satz 1) und Zeuginnen bzw. Zeugen erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz; Absatz 4 gilt entsprechend.